



3. Juli 2008

Gemeinderat  
9425 Thal

014 **Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **3. Nachtragsgenehmigung Zonenplan (Parzellen Nrn. 553, 2094, 2721)**

Der aktuelle Zonenplan von Thal ist am 1. Dezember 1998 in Rechtskraft gesetzt worden. Weil in der Gewerbe-/Industriezone auf den bereits überbauten Parzellen Nrn. 553, 2094 und 2721 (Werk- und Lagerhalle, 6952 m<sup>2</sup>) Altlasten vermutet worden sind, wurden diese von der Genehmigung zurückgestellt.

Gemäss dem Amt für Umweltschutz haben die Abklärungen in der Zwischenzeit ergeben, dass eine Belastung der fraglichen Fläche unwahrscheinlich ist und deshalb der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte nicht vorgesehen ist. Damit sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung der Gewerbe-Industriezone auf den Parzellen Nrn. 553, 2094 sowie 2721 gegeben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

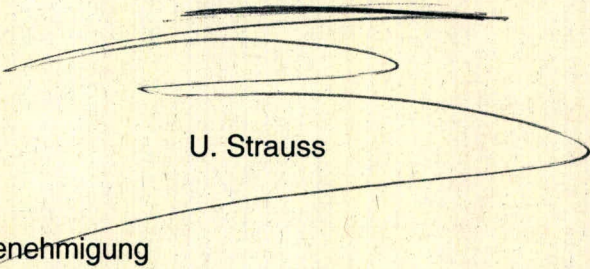
**Baudepartement:**

1. Die Zuweisung der Gewerbe-Industriezone auf den Parzellen Nrn. 553, 2094 und 2721 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

Zonenplan Thal mit 3. Nachtragsgenehmigung  
Einzahlungsschein

**Kopie**

BD-RA, AFU-BS, AREG-OP, AREG-GI